



dRSK

Kommentar zu: Urteil: [9C_30/2020](#) vom 14. Juni 2021, publiziert als [BGE 147 V 387](#)

Sachgebiet: Krankenversicherung

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: II. sozialrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Gesundheitsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Neuoptierung bei Verlust des Versicherungsverhältnisses im Bereich der OKP

Autor / Autorin

Daniel Donauer



Anna Pellizzari

Redaktor / Redaktorin

Michael Waldner

VISCHER

Im vorliegenden Urteil hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob ein in Deutschland wohnhafter Grenzgänger, welcher gestützt auf Art. 2 Abs. 6 KVV von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit wurde, nach dem unverschuldeten Verlust seines VVG-Versicherungsmodells Mondial das Optionsrecht erneut ausüben kann. Das Bundesgericht hielt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich beim unverschuldeten Verlust der Krankenversicherungsdeckung um einen besonderen Grund handelt, bei dem die Gefahr der Nicht- oder Unterversicherung des Grenzgängers eine erneute Optierung rechtfertigt. Entsprechend sprach das Bundesgericht dem Optionsrecht einen relativ unwiderruflichen Charakter zu.

Sachverhalt

[1] Der 1963 geborene, in Rümmingen (Deutschland) wohnhafte und im Kanton Bern erwerbstätige deutsche Staatsangehörige A. verfügte seit dem 11. Januar 2010 über eine Grenzgängerbewilligung G. Am 3. März 2010 gelangte er an das Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern (nachfolgend: ASV) und ersuchte um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Die Verwaltung bewilligte das Gesuch zunächst befristet bis 10. Januar 2015. In der Folge zog sie die entsprechende Verfügung vom 8. April 2010 in Wiedererwägung und gewährte A. die unbefristete Befreiung vom schweizerischen Krankenversicherungspflichtobligatorium (Verfügung vom 22. Januar 2015).

[2] Nachdem A. zunächst bei der Vivao Sympany AG krankenpflegeversichert gewesen war, schloss er dasselbe VVG-Versicherungsprodukt Mondial per 1. Januar 2016 auch bei der SWICA Gesundheitsorganisation (nachfolgend: SWICA) ab. Am 1. Mai 2018 kam er auf sein Gesuch vom 3. März 2010 zurück und verlangte, in die schweizerische Krankenpflegeversicherung aufgenommen zu werden, habe doch die SWICA das VVG-Versicherungsmodell Mondial per Ende Dezember 2016 aufgelöst. Das ASV wies diesen Antrag mit Verfügung vom 23. Mai 2018 ab, da sich A. bereits gegen die Unterstellung unter das KVG-Obligatorium entschieden habe und damit von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit sei und bleibe. Ein Wechsel in das schweizerische Versicherungssystem sei deshalb nicht mehr möglich. Daran hielt die Verwaltung mit

Einspracheentscheid vom 13. Februar 2019 fest.

[3] Die dagegen erhobene Beschwerde des A. wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 21. November 2019 ab.

[4] A. lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und beantragen, in Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie des Einspracheentscheides vom 13. Februar 2019 sei das ASV anzuweisen, das Gesuch um Beitritt zur schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung gutzuheissen. Das ASV und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) schliessen auf Abweisung der Beschwerde. A. lässt am 27. Oktober 2020 eine weitere Eingabe einreichen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

Erwägungen

[5] *Das Bundesgericht zog unter anderem Folgendes in Erwägung (Originalzitation):*

[6] Es trifft zu, dass das genannte Urteil (in: SVR 2018 KV Nr. 18 S. 104) für die relative Widerrufbarkeit des Optionsrechts – bei Vorliegen eines besonderen Grundes – spricht. In dessen Erwägung 8.2 nahm das Bundesgericht zu den Modalitäten der Ausübung des Optionsrechts im Verhältnis zwischen der Schweiz und Frankreich Stellung. Dabei wurde das Optionsrecht ausdrücklich als relativ unwiderruflich («relativement irrévocable») bezeichnet, indem nur darauf zurückgekommen werden darf, wenn und soweit ein neues Ereignis («un nouveau fait générateur») eintritt. Dem liegt das Abkommen vom 30. Juni bzw. 7. Juli 2016 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Krankenversicherung (nachfolgend: Krankenversicherungsabkommen CH-FR) zugrunde, welches die Anpassung der innerstaatlichen Gesetzgebungen an die europäische Regelung zum Gegenstand hat. Art. 2 Abs. 2 dieses Abkommens sieht eine entsprechende Ausnahme denn auch explizit vor («[...] à moins que ne survienne un nouveau fait générateur de son exercice; [...]»); dazu auch: GHISLAINE RIONDEL, La prise en charge des soins de santé dans un contexte transfrontalier européen, 2016, S. 345 Rz. 676; DONAUER/PELLIZZARI, a.a.O., S. 13 Rz. 33). Folglich gehen daraus zumindest interpretative Hinweise in Bezug auf die Rechtsnatur des Optionsrechts hervor, wonach veränderte oder neue Umstände für dessen wiederholte Ausübung bedeutsam sein können. Inwieweit dies nicht auch im schweizerisch-deutschen Verhältnis zutreffen sollte, ist nicht ersichtlich, bestehen doch keinerlei Hinweise dafür, dass die Vertragsstaaten des [FZA](#) und insbesondere Deutschland in dieser Frage eine andere Auffassung vertreten würden (**E. 7.1**).

[7] Die Vorinstanz geht implizit davon aus, die vom BAG im Informationsschreiben 2016 genannten Tatbestände seien abschliessend, indem sie ausführt, einer dieser Tatbestände liege nicht vor und sei auch nicht geltend gemacht worden, sowie die Einstellung der bisherigen Versicherung stelle keinen solchen Tatbestand dar. Dieser Auffassung kann – zumindest im vorliegend massgebenden Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland – nicht gefolgt werden. Massgebend ist einzig, ob eine eingetretene Änderung für das Versicherungsverhältnis erheblich ist, was im konkreten Einzelfall aufgrund der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen ist (**E. 7.4**).

[8] Angewandt auf den konkreten Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der (unbefristeten) Befreiung vom schweizerischen Krankenpflegeversicherungspflicht (Verfügung vom 22. Januar 2015) allein dem von der SWICA angebotenen VVG-Versicherungsprodukt Mondial unterstellt war. Mit der Einstellung dieses Versicherungsmodells per 31. Dezember 2016 entfiel der Versicherungsschutz. Diese Veränderung – Wegfall des Versicherungsschutzes – ist grundsätzlich ohne Weiteres als erheblich zu qualifizieren, geht es doch bei der zur Diskussion stehenden Regelung darum, den Versicherungsschutz sicherzustellen. Damit bestand eine der Hauptvoraussetzungen nicht mehr, dass dem Beschwerdeführer ursprünglich die Ausübung der Option ermöglicht wurde, nämlich der Nachweis einer hinreichenden alternativen Deckung für den Krankheitsfall (vgl. Abschnitt A Nr. 1 Bst. i Ziff. 3b Anhang II [FZA](#) sowie Art. 2 Abs. 6 [KVV](#)); hervorzuheben ist hier, dass es gemäss dieser Voraussetzung nicht genügt, dass ein Versicherter bloss wünscht oder beabsichtigt, sich dem Versicherungssystem seines Wohnsitzstaates zu unterstellen, sondern dass er eine konkrete ausreichende Deckung nachzuweisen hat. Auch wenn von Seiten der Schweizer Behörden bei Änderung der Situation durch Wegfall der Versicherung dieser Nachweis nicht erneut verlangt werden konnte, befand sich der Beschwerdeführer rein praktisch aufgrund der Kündigung der Versicherung in einer analogen Situation wie zum Zeitpunkt, als er erstmals das Optionsrecht ausübte; er musste – in seinem eigenen Interesse – erneut abklären,

auf welche Weise er eine hinreichende Deckung für den Krankheitsfall erreichen konnte, und eine entsprechende Versicherungsunterstellung suchen. Angesichts des Umstands, dass das ordentliche System die Unterstellung am Erwerbsort vorsieht und die alternative Versicherung im Wohnsitzstaat bloss eine unter speziellen Bedingungen zulässige Ausnahme darstellt, erscheint es als sachgerecht, im Rahmen dieser neu zu organisierenden Versicherung die (Wieder-)Unterstellung unter das ordentliche System der Schweiz nicht von vorneherein auszuschliessen. Daran ändert nichts, dass diese Unterstellung formell als Widerruf der Option erscheint, handelt es sich doch der Sache nach um die grundsätzliche Neuregelung der Versicherung. Dabei kann allerdings nicht einfach mit einer Kündigung der (ausländischen) Versicherung eine Neuunterstellung unter die obligatorische schweizerische Versicherung erzwungen werden; dem stünde entgegen, dass es nicht im Belieben des Versicherten steht, zwischen den verschiedenen Krankenversicherungssystemen zu wechseln (vgl. E. 6 vorstehend). Entscheidend ist daher, dass der Beschwerdeführer auf den Wegfall seiner (alternativen) Versicherung keinen Einfluss hatte. Würde in dieser Situation die erneute Ausübung des Optionsrechts verwehrt, bliebe offen, ob der Beschwerdeführer weiterhin Zugang zu einer alternativen (mutmasslich viel teureren) vergleichbaren Versicherungslösung in seinem Heimatland hätte, wodurch er für den Krankheitsfall in der Schweiz und in Deutschland gleichwertig versichert wäre. Damit wäre das Risiko der Unter- oder Nichtversicherung erhöht, welches durch die Regelungen von Abschnitt A Nr. 1 Bst. i Ziff. 3b Anhang II [FZA](#) bzw. der gleich lautenden Nr. 3 Bst. b Anhang XI (Schweiz) Verordnung Nr. [883/2004](#), sowie von Art. 2 Abs. 6 [KVV](#) mit dem Nachweis der genügenden Deckung bei Ausübung der Option vermieden werden soll. Daran ändert nichts, dass bei Wegfall der (alternativen) Versicherung seitens der Schweizer Behörden keine diesbezügliche Kontrollmöglichkeit mehr besteht; wesentlich ist vor dem Hintergrund des Dargelegten, dass dem zu Versichernden die Erreichung der angemessenen Versicherungsdeckung nicht erschwert, sondern im Gegenteil möglichst einfach gemacht werden soll. Das heisst auch, dass das Risiko der Nicht- oder Unterdeckung mit Blick auf Abschnitt A Nr. 1 Bst. i Ziff. 3b Anhang II [FZA](#) sowie Art. 2 Abs. 6 [KVV](#) nicht der betroffene Grenzgänger zu tragen hat (**E 7.5**).

[9] Es kann sodann nicht davon ausgegangen werden, dass ein erneutes Optionsrecht bzw. das Zurückkommen auf den Optionsentscheid per se mit Missbrauchsgefahr verbunden ist. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die zuständige Schweizer Behörde für andere Situationen, in welchen die Gefahr ungenügender Versicherungsdeckung mangels Wegfalls der Versicherung nicht gegeben ist und daher weniger Anlass für ein Zurückkommen auf den Optionsentscheid bestünde, ein solches Recht explizit vorsieht; so kann beispielsweise bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einer Periode der Arbeitslosigkeit neu optiert werden oder bei neuen Familienangehörigen durch Heirat oder Geburt (vgl. dazu Art. 2 Abs. 2 Krankenversicherungsabkommen CH-FR sowie Ziff. 3.2 des Informationsschreibens 2016). Entsprechend ist vorliegend aufgrund des höher zu gewichtenden Schutzes des betroffenen Grenzgängers vor Nicht- oder Unterversicherung, wenn dessen früher ausgeübtem Optionsrecht durch Abschaffung des VVG-Versicherungsmodells Mondial die sachliche Grundlage entzogen wurde, die erneute Zulassung der Option von noch grösserer Bedeutung. In diesem besonderen Fall steht einer erneuten Optierung zudem umso weniger entgegen, als sie wohl eine relativ kleine Gruppe betrifft. Allfälligen Bedenken, dass ein Wechsel zwischen den Versicherungssystemen im Belieben der Personen mit Grenzgängerstatus läge, wird mit der Voraussetzung Rechnung getragen, dass das neue Ereignis (in concreto: die Auflösung des bisherigen VVG-Versicherungsmodells Mondial) unverschuldet eintreten muss. Anders verhielte es sich etwa dann, wenn der Grenzgänger sein bisheriges und vom Versicherer weiterhin angebotenes Versicherungsverhältnis kündigte oder selber Anlass zur Kündigung böte (DONAUER/PELLIZZARI, a.a.O., S. 15 Rz. 40). Dieser neue Umstand wäre vom Betroffenen selber herbeigeführt worden und damit nicht unverschuldet, sodass eine neue Optierung ohne Weiteres ausser Betracht fiele. Solches steht hier aber nicht zur Diskussion (**E 7.6**).

[10] Nach dem Gesagten stellt der unverschuldete Verlust der Krankenversicherungsdeckung durch Einstellung des VVG-Versicherungsprodukts Mondial einen besonderen Grund dar, welcher eine erneute Optierung bzw. das Zurückkommen auf den Optionsentscheid zulässt. Demnach ist dem Beschwerdeführer der Beitritt zum schweizerischen Krankenversicherungsbefreiungsgesetz zu gewähren. Fragen zum Vertrauensschutz stellen sich bei diesem Resultat keine. Die Beschwerde ist begründet (**E 7.7**).

Kommentar

[11] Mit dem vorliegenden Urteil bestätigt das Bundesgericht den *relativ unwiderruflichen Charakter* des

Optionsrechts, für den es sich zuvor bereits im Urteil BGer [9C_561/2016](#) vom 27. März 2017 ausgesprochen hatte und stellt klar, dass auch der unverschuldete Verlust der Krankenversicherung eine erneute Optierung rechtfertigt.

[12] Im Zusammenhang mit der Unterstellung erwerbstätiger Personen unter die obligatorische Krankenpflegeversicherung im zwischenstaatlichen Verhältnis gilt grundsätzlich das Beschäftigungsland- oder Erwerbsortprinzip. Folglich untersteht eine in der Schweiz erwerbstätige Person der obligatorischen Krankenpflegeversicherungspflicht (vgl. E. 4.2 des Urteils). Dies gilt unabhängig davon, ob die in der Schweiz erwerbstätige Person auch ihren Wohnsitz in der Schweiz oder der Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland hat. Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden entsprechend von der obligatorischen Unterstellungspflicht ebenfalls mitumfasst. Gemäss [FZA](#) Anhang II Abschnitt A Ziff. 1/i/3/b und Art. 2 Abs. 6 [KVV](#) ist es Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat jedoch – in Abweichung vom Beschäftigungsland- oder Erwerbsortprinzip – erlaubt, sich von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht zu Gunsten einer alternativen, jedoch gleichwertigen Versicherungsunterstellung im Heimatland befreien zu lassen (sog. Optionsrecht). Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer hinreichenden alternativen Versicherungsdeckung – d.h. einer mit der OKP Schweiz vergleichbaren (nicht jedoch identischen) Versicherungsdeckung – für den Krankheitsfall.

[13] Unklar war bislang, ob die Ausübung des Optionsrechts (absolut) unwiderruflich ist oder unter bestimmten Voraussetzungen zumindest ausnahmsweise erneut ausgeübt werden können soll. In Verneinung des Widerruflichkeitscharakters schloss das Bundesgericht den frei widerruflichen Charakter des Optionsrechts mit der Begründung aus, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Optionsrechts zum Ziel gehabt habe, den freien Wechsel von einem zum anderen Versicherungssystem (und zurück) zu ermöglichen. Entsprechend könne – wie in BGE [136 V 295](#) E. 2.3.4 festgehalten – auch eine versäumte Optierung für das Gesundheitssystem des Wohnsitzstaates im Grundsatz nicht nachgeholt werden (vgl. E. 6.1 des Urteils). Schliesslich sei ein beliebig wiederholbarer Widerruf weder mit dem Solidaritätsprinzip noch dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinbaren (vgl. E. 6.3 des Urteils). Diesen Ausführungen des Bundesgerichts gilt es nach hier vertretener Auffassung zuzustimmen. Aus den rechtlichen Vorgaben kann in der Tat nicht hergeleitet werden, dass eine Optierung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger auf unlimitierter (willkürlicher) Basis vom Gesetzgeber (und in der Folge vom Bundesrat gemäss Verordnungsrecht) vorgesehen worden ist. Wie das Bundesgericht richtig begründet, stünde eine solche Ansicht vielmehr in starkem Widerspruch zu den im schweizerischen Krankenversicherungsrecht geltenden Prinzipien, insbesondere dem Solidaritätsprinzip. Richtigerweise kann aus dogmatischer Sicht denn auch eine absolute *Widerruflichkeit* des Optionsrechts für Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausgeschlossen werden.

[14] Fraglich blieb damit lediglich, ob das Optionsrecht sinnigerweise relativ oder absolut *unwiderruflich* ist. Das Bundesgericht sprach dem Optionsrecht in Beantwortung dieser Frage einen *relativ unwiderruflichen Charakter* zu. Das Optionsrecht könne demzufolge bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erneut ausgeübt werden. Massgebend sei jedoch, dass die eingetretene Änderung für das Versicherungsverhältnis erheblich sei, was im konkreten Einzelfall aufgrund der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen sei (vgl. E. 7.4 des Urteils). Als erheblich qualifizierte das Bundesgericht das Entfallen des Versicherungsschutzes, zumal das Optionsrecht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Sicherstellung des Versicherungsschutzes bezwecke. Indem der Versicherungsschutz entfiere, bestehe eine der Hauptvoraussetzungen für die ursprüngliche Ausübung des Optionsrechts, nämlich der Nachweis einer hinreichenden alternativen Deckung für den Krankheitsfall, nicht mehr. Es erscheine daher als sachgerecht, im Rahmen der – aufgrund des entfallenen Versicherungsschutzes – neu abzuschliessenden Versicherung die (Wieder-)Unterstellung unter das ordentliche System der Schweiz unter bestimmten Umständen zu erlauben (vgl. E. 7.5 des Urteils).

[15] Um jedoch beliebige Neuunterstellungen unter die obligatorische schweizerische Krankenversicherung durch eigenmächtige Kündigung der (ausländischen) Krankenversicherung durch den Versicherten zu verhindern, wird für eine erneute Ausübung des Optionsrechts seitens des Bundesgerichts gleichzeitig vorausgesetzt, dass der zu Versichernde auf den Wegfall seiner (alternativen) Versicherung keinen Einfluss hatte. Folglich muss die eingetretene erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse *unverschuldet* eintreten (vgl. E. 7.5 f. des Urteils). Nur in diesem Fall sei gemäss Bundesgericht eine erneute Ausübung des Optionsrechts sachgerecht. Umgekehrt

würde die Annahme einer absoluten Unwiderruflichkeit des Optionsrechts in diesem Fall das Risiko der Unter- oder Nichtversicherung bergen, da offenbliebe, ob der zu Versichernde weiterhin eine alternative vergleichbare Versicherungsdeckung im selben Kostenrahmen in seinem Heimatland erreichen würde. Die Bestimmungen von [FZA](#) Anhang II Abschnitt A Ziff. 1/i/3b bzw. der gleich lautenden Verordnung Nr. [883/2004](#) Anhang XI (Schweiz) Ziff. 3 lit. b sowie Art. 2 Abs. 6 [KVV](#) wollen jedoch ein solches Risiko mit dem Nachweis der genügenden Deckung bei Ausübung des Optionsrechts gerade vermeiden. Laut Bundesgericht soll dem zu Versichernden die Erreichung der angemessenen Versicherungsdeckung somit nicht erschwert, sondern vielmehr möglichst erleichtert werden, indem das Risiko der Nicht- oder Unterdeckung nicht durch die betroffene Grenzgängerin bzw. den betroffenen Grenzgänger zu tragen sei (vgl. E. 7.5 des Urteils). Indem das neue Ereignis unverschuldet eintreten müsse, werde laut Bundesgericht die Missbrauchsgefahr eingedämmt (vgl. E. 7.6 des Urteils).

[16] Das vorliegende Urteil ist in seiner Kernaussage zu begrüßen, da das Bundesgericht damit im Bereich der KVG-Optierung Rechtssicherheit im Hinblick auf die Ausübung des Optionsrechts durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger schafft und damit die tendenziell strenge behördliche Praxis vergangener Jahre ein Stück weit korrigiert bzw. abmildert. Indem das Bundesgericht das Optionsrecht als *relativ unwiderruflich* qualifiziert, bleibt eine neuerliche KVG-Unterstellung unter bestimmten Voraussetzungen – wie im vorliegenden Fall der unverschuldete Versicherungsverlust einer alternativen (gleichwertigen) Versicherungsdeckung – auch zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin bzw. neuerlich möglich. Das Urteil deckt sich darüber hinaus mit den geltenden rechtlichen Optierungsbestimmungen, da ein absolut unwiderruflicher Charakter des Optionsrechts gemäss aktueller Rechtslage als unzulässig zu erachten ist. So müsste der Wortlaut von Art. 2 Abs. 6 [KVV](#) mit dem Zusatz «Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung nicht widerrufen» ergänzt werden wie in den gesetzessystematisch umliegenden Absätzen 4, 5, 7 und 8 zu Art. 2 [KVV](#) (vgl. hierzu eingehend DANIEL DONAUER/ANNA PELLIZZARI, [Das Optionsrecht im Bereich der Krankenpflegeversicherung – Optierungsmodalitäten für Grenzgängerinnen und Grenzgänger hinsichtlich der Unterstellung unter die soziale Krankenversicherung in der Schweiz](#), in: Jusletter vom 1. Juli 2019).

[17] Schliesslich ist das vorliegende bundesgerichtliche Urteil nach hier vertretener Auffassung mit dem Zweck der Regelung des Optionsrechts, nämlich die Sicherstellung eines hinreichenden Versicherungsschutzes, durchaus vereinbar. Demgegenüber würde ein absoluter Ausschluss aus dem Schweizer Krankenversicherungssystem nach erstmaliger Ausübung des Optionsrechts im Falle eines unverschuldeten Versicherungsverlusts mangels Rechtsmissbrauchsgefahr als rechtlich fragwürdig erscheinen.

Dr. iur. DANIEL DONAUER, LL.M. (*UW, Health Law*), CAS (*UZH, Medicine Law*) ist Rechtsanwalt in Zürich. Er praktiziert überwiegend in den Bereichen Life Sciences & Healthcare, Intellectual Property sowie Litigation. Sein besonderer Fokus liegt in der Rechtsberatung zu Anliegen betreffend Konsumgüterimplementierung (Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände/Kosmetik, Alkohol- und Tabakwaren, Betäubungsmittel etc.) sowie dem Werberecht für die benannten Erzeugnisse. Darüber hinaus berät er im Bereich des Krankenversicherungs- und Medizinalpersonalrechts.

ANNA PELLIZZARI, MLaw, ist Juristin in Zürich mit Schwerpunktinteresse Gesundheits- und Medizinrecht.

Zitiervorschlag: Daniel Donauer / Anna Pellizzari, Neuoportierung bei Verlust des Versicherungsverhältnisses im Bereich der OKP, in: dRSK, publiziert am 10. Juni 2022

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

